

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Verkauf)

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen; sie werden nicht Vertragsbestandteil.
- 1.2 Unsere Angebote sind freibleibend. Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 1.3 Für die Auslegung von Handelsklausuren gelten die INCOTERMS in der jeweiligen bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.

2. Preise, Zahlungsbedingungen

- 2.1 Unsere Preise gelten, falls nicht anders vereinbart, ab Werk und bei Inlandslieferungen zzgl. Mehrwertsteuer. Ändern sich die Kostenfaktoren bis zum Liefertermin wesentlich, insbesondere Kosten für Löhne, Vormaterial oder Energie, kann der vereinbarte Preis den geänderten Kostenfaktoren angepasst werden.
- 2.2 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, haben Zahlungen bis zum 15. des der Lieferung ab Werk folgenden Monats ohne Abzug bei uns eingehend zu erfolgen. Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen ab Fälligkeitsdatum in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.
- 2.3 Der Besteller darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 2.4 Soweit infolge nach Vertragsabschluss eingetretener Umstände unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, ihn – unabhängig von der Laufzeit gutgeschriebener Wechsel – fällig zu stellen. Gerät der Besteller in Zahlungsrückstand, so sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen, ggf. den Betrieb des Bestellers zu betreten und die Ware in Besitz zu nehmen. Im Falle des Verzuges mit Zahlungen endet das Recht des Bestellers auf Weiterverarbeitung der gelieferten Ware. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. In beiden Fällen können wir die Einziehungsermächtigung nach Ziffer 7.7 widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung verlangen. Alle diese Rechtsfolgen kann der Besteller durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruches abwenden.
- 2.5 Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.
- 2.6 Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.
- 2.7 Treten – gleichgültig aus welchem Grunde – Schwierigkeiten bei der Transferierung des Rechnungsbetrages in die Bundesrepublik Deutschland auf, so gehen die dadurch entstehenden Nachteile zu Lasten des Bestellers. Kann der Zahlungsweg oder die vereinbarte Zahlungsweise nicht eingehalten werden, ist der Besteller verpflichtet, die Zahlung nach unserer Wahl zu leisten.

3. Maße, Gewichte, Güten, Schutzrechte

- 3.1 Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN oder dann zulässig, wenn dies geltende Übung ist. Sonstige Abweichungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.
- 3.2 Wir sind bestrebt, Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster) Dritter auf unseren Produktsektoren zu beachten. Es ist jedoch nicht möglich, alle Schutzrechte auf Produkte, sowie auf deren Verwendung auf den vielfältigen Gebieten der Verarbeitung festzustellen. Für die Beachtung einschlägiger Schutzrechte können wir daher keine Haftung übernehmen. Bei Produkten, die wir speziell für den Besteller anfertigen und die nicht zu unserem Standardprogramm gehören, stellt uns der Besteller von jeglichen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzung frei.
- 3.3 Gegenüber der Auftragsmenge ist eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10% zulässig. Ist ausdrücklich vereinbart worden, dass keine Unterlieferung statthaft ist, so ist die Überlieferung bis zu 20% zulässig. Wurde ausdrücklich vereinbart, dass keine Überlieferung statthaft ist, ist eine Unterlieferung bis zu 20% zulässig. Beanstandungen der Liefermenge haben spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu erfolgen.

4. Versendung und Gefahrübergang

- 4.1 Transportweg und Transportmittel sowie die Bestimmung des Spediteurs oder Frachtführers sind mangels ausdrücklicher Vereinbarung unserer Wahl überlassen.
- 4.2 Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grund, den der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt auf Kosten und Gefahr des Bestellers die Waren nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.
- 4.3 Bei Transportschäden hat der Besteller unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen und uns unverzüglich zu informieren.
- 4.4 Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer oder den selbst abholenden Besteller, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn wir den Transport mit eigenen Fahrzeugen durchführen.
- 4.5 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
- 4.6 Soweit nichts anderes vereinbart, wird die Ware unverpackt und nicht gegen Korrosion geschützt geliefert.

5. Lieferzeiten, Lieferverzögerungen, Abruf

- 5.1 Die vereinbarten Lieferzeiten gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers.
- 5.2 Wenn der Besteller vertragliche Pflichten – auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten -, wie Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung o.ä., nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferzeiten – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Bestellers – entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes angemessen zu verändern.
- 5.3 Für die Einhaltung der Lieferzeiten ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend. Wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, gelten die Lieferzeiten mit Versandbereitschaft als eingehalten.
- 5.4 Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert werden, die uns oder unsere Zulieferanten betreffen und die wir auch mit der nach Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, z.B. Krieg, Eingriffe von hoher Hand, innere Unruhen, Naturgewalten, Unfälle, sonstige Betriebsstörungen und Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Betriebsstoffe oder Vormaterialien, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird uns die Lieferung durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, können wir vom Vertrag zurücktreten; das gleiche Recht hat der Besteller, wenn ihm die Abnahme wegen der Verzögerung nicht zumutbar ist. Als eine von uns nicht zu vertretende Behinderung im Sinne dieses Absatzes gelten in jedem Fall auch Streiks oder Aussperrung.
- 5.5 Die Lieferzeit verlängert sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Bestellers – um den Zeitraum, währenddessen der Besteller uns gegenüber mit Leistungen in Verzug ist.
- 5.6 Kommen wir in Verzug, kann der Besteller nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn uns die Lieferung der Waren aus von uns zu vertretenden Gründen unmöglich wird.
- 5.7 Ein dem Besteller oder uns nach Ziff. 5.4 oder 5.6 zustehendes Rücktrittsrecht erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrags, es sei denn, die Teilleistung ist für den Besteller unverwendbar.
- 5.8 Auch bei Terminvereinbarungen geraten wir bei anderen als Geldleistungen nur durch Mahnung in Verzug, sofern der Termin in unserer Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als "fix" bezeichnet ist.
- 5.9 Bei Lieferverträgen auf Abruf ist die vereinbarte Abrufzeit vom Besteller genau einzuhalten. Wird nicht gemäß vereinbartem Lieferplan oder innerhalb angemessener Frist abgerufen,

können wir unbeschadet unserer anderen Rechte von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten oder die Ware als geliefert berechnen. Im letzteren Fall lagert die Ware alsdann auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Ist eine Abnahmefrist vereinbart, so sind wir über ihren Ablauf hinaus zur Lieferung nicht verpflichtet.

6. Mängel der Ware, Gewährleistung

- 6.1 Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge sind wir berechtigt, nach unserer Wahl durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nachzuerfüllen. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, so steht dem Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist unter Ausschluss weitergehender Ansprüche das Recht zu Minderung zu verlangen, oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind nur unter den Voraussetzungen der Ziff. 8 gegeben.
- 6.2 Der Besteller hat uns unverzüglich Gelegenheit zu geben, uns von dem Mangel zu überzeugen, insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon zur Verfügung zu stellen. Ferner hat der Besteller den Weiterverkauf oder die Weiterverarbeitung bei Feststellung eines Mangels sofort einzustellen. Verstößt der Besteller gegen die vorstehenden Verpflichtungen, entfallen sämtliche Ansprüche des Bestellers aus der Mangelhaftigkeit der Ware.
- 6.3 Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen.
- 6.4 Bei Waren, die als deklariertes Material verkauft worden sind – z.B. sog. II-a-Material – stehen dem Besteller bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Gewährleistungsrechte zu.
- 6.5 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen – insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen – einschließlich der vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Käufers eingegangen sind. Dies gilt auch, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Käufer bezeichnete Lieferungen bezahlt ist, sowie für bedingte Forderungen.
- 7.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 7.1.
- 7.3 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltswaren mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware zu, wobei unser Miteigentumsanteil den Verarbeitungswert anteilig umfasst. Für den Fall, dass unser Eigentum kraft gesetzlicher Vorschrift erlöschen sollte, überträgt uns der Käufer bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren und verwahrt die unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 7.1.
- 7.4 Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Zahlungsrückstand ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinen Abnehmern einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Ziff. 7.5 und 7.6 auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werkverträgen.
- 7.5 Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 7.1.
- 7.6 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziff. 7.3 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderungen abgetreten. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung in den in Ziff. 2.4 genannten Fällen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir dies nicht selbst tun – und uns eine genaue Aufstellung der uns zustehenden Forderungen mit Namen und Anschriften der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum, sowie aller sonst für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 7.8 Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt; dies gilt auch für die Factoringgeschäfte, die dem Käufer auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind. Bei Wirksamkeit einer Abtretung tritt die Forderung gegen den Factor an die Stelle unserer Forderung.
- 7.9 Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich unter Angabe dieser Personen benachrichtigen. Kosten etwaiger Interventionen gehen zu Lasten des Käufers.
- 7.10 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 7.11 Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen eine Aufstellung über die noch vorhandenen Eigentumsvorbehaltswaren, auch soweit sie verarbeitet sind, und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungsabschriften zu übergeben.
- 7.12 Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für uns. Er hat sie gegen Feuer, Diebstahl sowie Wasser zu versichern. Der Käufer tritt bereits jetzt seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der in Satz 2 genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzpflichtige zustehen, in Höhe unserer Forderungen an uns ab. Soweit der Eigentumsvorbehalt oder die Forderungsabtretung aufgrund nicht abdingbarer ausländischer Rechtsvorschriften unwirksam sein sollten, gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Forderungsabtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hiernach die Mitwirkung des Käufers erforderlich, hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung der Sicherheiten erforderlich sind.

8. Allgemeine Haftungsbegrenzung

- 8.1 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Geschäftsführer oder leitende Angestellte. Die Haftung ist in jedem Falle auf den vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 8.2 Die Haftung für Mangelfolgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, ist auf das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt.
- 8.3 Von dieser Regelung (Ziff. 8) bleiben Ansprüche wegen Personenschäden, Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und/oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

9. Anzuwendendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist Crimmitschau. Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Zwickau. Wir sind auch berechtigt, Ansprüche gegenüber dem Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand gerichtlich geltend zu machen.

